



Freiämter Ratgeber – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird normalerweise in einem Arbeitsvertrag geregelt. Doch was gilt, wenn kein Arbeitsvertrag vorhanden ist oder das Arbeitsverhältnis befristet wurde?

Das befristete Arbeitsverhältnis

Ein befristetes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn die Dauer im Voraus bestimmt wird (zum Beispiel: bis zum Jahresende, während der Gewerbeausstellung). Diese Arbeitsverhältnisse enden mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Eine Kündigung bei solchen Arbeitsverträgen ist grundsätzlich nicht nötig.

Zu beachten ist, dass die Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung bei einigen Versicherungsgesellschaften nur reduziert ausbezahlt werden. Werden im Arbeitsvertrag Lohnfortzahlungen über 730 Tage versprochen, so liegt das Risiko in einem solchen Fall beim Arbeitgeber. Ist das befristete Arbeitsverhältnis für nicht länger als 3 Monate eingegangen worden, ist auch kein Pensionskassenanschluss vorzunehmen.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigungsfrist für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird im Arbeitsvertrag geregelt. Wird darin nichts erwähnt, so gilt der Gesamtarbeits-, Normalarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht.

Unbefristete Arbeitsverträge können während der Probezeit zu jedem Zeitpunkt mit einer 7-tägigen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden (OR Art. 335 b, Abs. 3). Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat (im 1. Dienstjahr), 2 Monate (im 2. bis und mit 9. Dienstjahr) und 3 Monate ab dem 10. Dienstjahr. Die Kündigung erfolgt immer auf Ende eines Monats.

Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis automatisch. Bleiben ein Ehegatte, minderjährige Kinder oder bei dessen Fehlen deren Erben zurück, für welche die verstorbene Person eine Unterstützungspflicht hatte, so muss der Arbeitgeber den Hinterbliebenen 1 Monatslohn (in den ersten 5. Dienstjahren) bzw. 2 Monatslöhne (bei höherer Dienstdauer) bezahlen.

Kündigung zu Unzeiten

Nach Ablauf der Probezeit werden die Arbeitnehmer bei Kündigung zu Unzeiten geschützt. Als Sperrfristen gelten:

- Die Zeit, in der schweizerischer obligatorischer Militärdienst, Zivildienst oder militärischer Frauendienst geleistet wird. Der Dienst muss mehr als 11 Tage dauern. Die Sperrfrist beträgt 4 Wochen, und zwar vor sowie nach dem Dienst.



- Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Unfall oder Krankheit. Die Sperrfrist beträgt in diesen Fällen 30 Tage im 1. Dienstjahr, 90 Tage im 2. bis zum 5. Dienstjahr und 180 Tage im 6. und den weiteren Dienstjahren. Fällt eine Krankheit in zwei Dienstjahren mit verschiedenen Sperrfristen, gilt die längere Sperrfrist für die ganze Zeitdauer der Krankheit.
- Die ganze Schwangerschaft und die 16 Wochen nach der Niederkunft.
- Die Zeit, in der mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer Hilfsaktion im Ausland teilgenommen wird.

Eine Kündigung die während der Sperrfrist ausgesprochen wird ist nichtig. Um das Arbeitsverhältnis zu beenden, muss die Kündigung nach Ablauf der Sperrfrist nochmals ausgesprochen werden.

Wird die Kündigung hingegen vor Beginn der Sperrfrist ausgesprochen, ist diese gültig. Tritt jedoch während der Kündigungsfrist ein Ereignis ein, welches eine Sperrfrist begründet, steht die Kündigungsfrist still und lebt erst nach Ablauf der Sperrfrist wieder auf (OR, Art. 336c, Abs. 2). Wird im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart, so kann die Kündigung nur auf ein Monatsende ausgesprochen werden. Fällt die durch eine solche Sperrfrist verlängerte Kündigungsfrist nicht auf ein Monatsende, so verlängert sie sich noch bis zum nächsten Monatsende (OR, Art. 336 c, Abs. 3).

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG
Bertram Som
Finanzplanungen und Versicherungsanalysen
Zentralstrasse 47
5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS
Telefon 056/621 33 85
Telefax 056/621 33 86
argusch@argusch.ch

16. Dezember 2011 / SB